

Das Verhältnis der Berner Literar-Convention von 1886 zum Bundesgesetz betreffend Urheberrecht vom Jahre 1883 und zu den hierauf bezüglichen Staatsverträgen

Autor(en): **Orelli, Aloys v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **9 (1890)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Vortrag

von

Herrn Professor DR. ALOYS v. ORELLI in Zürich.

Das Verhältniss der Berner Literar-Convention von 1886 zum Bundesgesetz betreffend Urheberrecht vom Jahre 1883 und zu den hierauf bezüglichen Staatsverträgen.

Die internationale Union zum Schutz der literarischen und artistischen Werke vom 9. September 1886 zwischen zehn Staaten in Bern abgeschlossen, von der Schweiz ratifizirt am 20. Juni 1887 und in Kraft getreten am 7. Christmonat 1887¹⁾, bildet eine der schönsten Errungenschaften auf dem Gebiete des internationalen Rechts. Ich setze deren Inhalt als bekannt voraus²⁾ und möchte den Rechtszustand fixiren, der durch dieselbe in der Schweiz geschaffen wurde. Wir haben nämlich jetzt in jedem der einzelnen Vertragsstaaten drei Kategorien von gesetzlichen Bestimmungen, welche das Urheberrecht normiren und nebeneinander in Kraft sind:

a) die betreffenden Landesgesetze zum Schutze des Urheberrechts, bei uns also das Bundesgesetz vom 23. April 1883, in Kraft seit 1. Januar 1884;³⁾

b) die internationale Union von 1886, die wir nun kurzweg die Berner-Convention nennen wollen;

c) allfällige schon vorher abgeschlossene Literar-Conventionen der einzelnen Staaten unter sich oder seitdem getroffene

¹⁾ Abgedruckt in Amtl. Sammlg. der Bundesgesetze N. F. X. S. 218 ff.

²⁾ Vergl. darüber: A. v. Orelli, der internationale Schutz des Urheberrechts in Deutsche Zeit- und Streitfragen N. F. II. Jahrg. Heft 1/2. Hamburg 1887, und E. Clunet, Etude sur la convention d'union internationale pour la protection d'œuvres littéraires et artistiques. Paris 1887.

³⁾ Bundesgesetze N. F. VII. S. 261 ff.

Separat-Vereinbarungen; die Schweiz besitzt solche mit Frankreich, Deutschland, Italien und Belgien.¹⁾

Nun kann man im Allgemeinen sagen, die erste Kategorie legislativer Acte gilt für den internen Verkehr, die zweite und dritte für den internationalen, und zwar kommt litt. c nur zur Anwendung unter ganz bestimmten Voraussetzungen (s. unten II); allein trotzdem ist es oft recht schwierig zu entscheiden, wie weit das Anwendungsgebiet der einen oder andern Rechtsquelle reiche, und ob die eine durch die andere theilweise oder ganz abolirt sei.

Handelt es sich z. B. um eine Klage eines Franzosen gegen einen Schweizer oder einen in der Schweiz domizilirten Beklagten wegen Verletzung des Urheberrechts (contrefaçon), so soll zwar der Richter zunächst unser Bundesgesetz als Landesrecht anwenden, aber er darf es nur thun innerhalb des Rahmens der Berner-Convention und er muss auch vielleicht in concreto eine Bestimmung des französisch-schweizerischen Literar-Vertrages zur Anwendung bringen.

Dieser Zustand ist eher ein complizirter. Um ihn zu verstehen muss ich folgende allgemeine Bemerkung vorausschicken. In der ersten Conferenz in Bern im Jahr 1884 wurde die Frage aufgeworfen und sorgfältig erörtert, ob man nicht geradezu eine gleichmässige internationale Gesetzgebung über Urheberrecht für alle Kulturstaaten entwerfen wolle. Die deutschen Delegirten legten ein diessbezügliches Project vor.²⁾ Allein bei den grossen Abweichungen der einzelnen Gesetzgebungen und der principiellen Differenz, die namentlich zwischen der französischen und der deutschen Auffassung in einigen Hauptpunkten (wie z. B. Natur des Urheberrechts, Schutzfrist, Uebersetzungsbefugniss) herrscht, überzeugte man sich bald von der Unmöglichkeit der Ausführung. Mit einem so weit gehenden Vorschlage wäre das ganze Werk gefährdet

¹⁾ Im Zusammenhang abgedruckt in A. v. Orelli das schweizerische Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst. Zürich 1884. S. 124—167.

²⁾ Actes de la Conférence internationale de 1884. p. 25.

gewesen, ja die Annahme der Convention für viele Staaten zur Unmöglichkeit geworden. Man musste sich also begnügen das Princip des Schutzes der geistigen Arbeit (denn dies ist das Urheberrecht) zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, über einige allgemeine Grundsätze des internationalen Rechtes sich zu einigen, und in Anbahnung einer gleichmässigen Codification das Weitere der Zukunft überlassen. Indem man sich auf ein minimum bindender Vorschriften beschränkte, stellte man hinwiederum eine Reihe dispositiver Normen auf, d. h. solcher, welche bloss als Richtschnur für die Gerichte dienen sollen, da wo die innere Gesetzgebung des betreffenden Landes im einzelnen Fall keine Vorschriften enthält.¹⁾

Ist eine Bestimmung der Berner-Convention *jus cogens* (*prescription impérative*), dann ist sie unbedingt massgebend; die stricte Normen eines Staatsvertrages haben dieselbe Kraft wie ein Gesetz. Es darf also keine Disharmonie stattfinden zwischen der Landesgesetzgebung und dem Vertrag; denn sonst wäre der Fremde anders und häufig sogar besser gestellt als der Einheimische, und gerade das will man ja vermeiden. Die Berner-Convention beruht auf dem Gedanken des *traitement national* d. h. einer gleichen Behandlung aller Angehörigen der Vertragsstaaten mit dem Einheimischen. Aber — um diesen Punkt hier einzuschieben — hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist entscheidet die Gesetzgebung des Landes, wo das Werk veröffentlicht wurde (*le pays de l'origine de l'œuvre*) und die Convention sagt in Art. 2 sehr genau, was als Ursprungsland des literarischen oder artistischen Werkes zu gelten habe.

Wenn wir also in erster Linie die Frage untersuchen, welches ist das Verhältniss der Berner-Convention zu unserm schweizerischen Bundesgesetz betreffend Urheberrecht, so müssen wir dieselbe juristisch so formuliren: Enthält die

¹⁾ Eine genaue Analyse der Berner-Convention nach dieser Richtung habe ich versucht in einer Abhandlung im *Droit d'auteur*, Jahrg. II S. 1 ff. und S. 13 ff. „*les dispositions impératives et normatives de la Convention internationale du 9 septembre 1886 et leur influence sur la législation intérieure des pays de l'Union.*“

Berner-Convention irgendwelche stricte Normen, die uns zu einer Aenderung unseres Bundesgesetzes nöthigen?

I.

1) Unser Bundesgesetz spricht in Art. 1 u. ff. immer nur von einem Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, ohne diese letztern näher zu benennen oder gar zu präzisiren. Es überlässt diess der Wissenschaft und der Gerichtspraxis. Art. 4 der Berner-Convention enthält dagegen eine ganz genaue Aufzählung derselben und erwähnt dabei auch eine Species von wissenschaftlichen Arbeiten, die streng genommen weder Schrift- noch Kunstwerke sind, aber den Schutz gegen unerlaubte Reproduction in gleicher Weise verdienen, nämlich „die geographischen Karten, die Pläne, Skizzen und plastischen Darstellungen (Reliefs), welche auf die Geographie, Topographie, Architectur oder die Wissenschaften im Allgemeinen Bezug haben.“

Dieses Letztere versteht sich keineswegs von selbst, sondern muss ausdrücklich gesagt sein. Daher haben wir hierüber — und nur hierüber — eine besondere Vorschrift in Art. 8 des Bundesgesetzes. Aber letztere schliesst die plastischen Darstellungen (Reliefs) aus, oder erwähnt sie wenigstens nicht, während die Berner-Convention auch die *ouvrages plastiques relatifs à la géographie etc.* aufführt.

Künftighin werden auch diese bei uns geschützt werden müssen, da Art. 4 Berner-Convention bindender Natur ist. Ueberhaupt ergänzt dieser Art. 4 eine Lücke in unserm Bundesgesetz, und wenn dasselbe dereinst revidirt werden wird, so dürfte es sich sehr empfehlen, die Definition der literarischen und artistischen Werke, wie sie in jenem Artikel gegeben ist, gleichlautend aufzunehmen.

2) Art. 10 des Bundesgesetzes regelt die Frage, wer den gerichtlichen Schutz des Urheberrechts in der Schweiz genieesse, und geht darin weiter als die Berner-Convention in Art. 2 und 3. Alle in der Schweiz domizilirten Urheber können denselben beanspruchen für alle ihre literarischen und artistischen Werke, gleichviel wo dieselben erscheinen oder

veröffentlicht werden. Die Berner-Convention gewährt den Schutz bloss den Angehörigen (ressortissants) der Vertragsstaaten und den Verlegern auf dem Unionsgebiet. Ein Beispiel wird die Sache klar machen. Ein in der Schweiz niedergelassener Däne, Russe, Nordamerikaner (deren Heimatstaaten bekanntlich der Internationalen Convention noch nicht beigetreten sind) würde nach unserm Bundesgesetz klageberechtigt sein, wenn sein in Copenhagen oder New-York oder wo immer erschienenenes Schrift- oder Kunstwerk in der Schweiz nachgedruckt oder nachgeahmt wird. Nach der Berner-Convention hat er diese Möglichkeit nicht. Hätte er sie, so wäre kein Stimulus zum Beitritt zur Union gegeben. Wir werden bei unserer Fassung bleiben können, weil unser Gesetz mehr Rechte gewährt als die Berner-Convention. Wäre das Umgekehrte der Fall, so müsste es geändert werden.

3) Eine sehr zweckmässige bindende Norm enthält die Berner-Convention in Art. 11, Abs. 2 so lautend: „bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.“

Eine solche Bestimmung fehlt in unserm Bundesgesetz gänzlich.¹⁾ Sie entspricht ganz dem praktischen Bedürfniss und ist auch innerlich gerechtfertigt. Man sollte sie bei einer Revision des Bundesgesetzes ebenfalls aufnehmen. So lange nichts steht, werden immerhin die Gerichte nach diesem Grundsatz verfahren.

4) Nach Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes dauert die Schutzfrist für nachgelassene Werke dreissig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an. Das Urheberrecht ist hier gleichsam ein ewiges: man ist nicht genöthigt posthume Werke binnen einer bestimmten Zeit zu veröffentlichen, damit sie nicht Gemeingut (domaine public) werden. Der Eigenthümer des Manuscriptes (ein Universal- oder Sin-

¹⁾ Vergl. meinen oben cit. Commentar zum Bundesgesetz, S. 46 unten.

gularsuccessor des verstorbenen Verfassers) kann dasselbe früher oder später oder auch gar nicht veröffentlichen, im letztern Fall also anderen die Publikation untersagen. Die Berner-Convention erwähnt die posthumen Werke gar nicht. Allein da Art. 2 derselben die nicht veröffentlichten Werke hinsichtlich des Rechtsschutzes den publizirten ganz gleichstellt, so muss man annehmen, sie gewähre den Schutz gegen Nachdruck und unerlaubte Nachbildung, Aufführung u. s. w. nur während dreissig Jahren¹⁾ bzw. während der in dem betreffenden Land gesetzlich festgestellten Frist seit dem Tode des Autors, also während eines begrenzten Zeitraumes. Hier sind wir ebenfalls nicht genöthigt das Bundesgesetz zu ändern, weil wir dem Urheber bzw. seinem Rechtsnachfolger grössere Rechte ertheilen als die Berner-Convention. Aber eine Uebereinstimmung mit bzw. völlige Klarheit über den Sinn der Internationalen Convention wäre sehr wünschbar.

5) Eine wirkliche Aenderung scheint mir nothwendig geworden zu sein durch Art. 5 Berner-Convention, welcher mit Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz nicht übereinstimmt. Es bezieht sich diess auf das Recht des Verfassers eines literarischen Werkes, eine Uebersetzung desselben in eine oder mehrere fremde Sprachen selbst zu veranstalten oder einen dritten hiezu zu autorisiren. Nach dem Bundesgesetz beträgt die Frist hiezu fünf, nach der Berner-Convention zehn Jahre. Den principiellen Gegensatz der französischen und der deutschen Auffassung in dieser gerade für den internationalen Verkehr so überaus wichtigen Frage setze ich als bekannt voraus. Die erwähnte Norm der Berner-Convention ist das Ergebniss langer Berathungen und gegenseitiger Zugeständnisse. Sie soll aber nur dispositiven Charakter tragen. Zwei Unionsstaaten können also unter sich diesen Punkt ändern, d. h. in einem dem Urheber günstigeren Sinne reguliren. So ist es z. B. geschehen in dem französisch-spanischen Literar-Vertrag vom

¹⁾ Vergl. deutsches Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken v. 1870 § 12.

16. Juni 1880 (Art. 3.). Die Schweiz steht principiell auf dem französischen Standpunkt der vollständigen Gleichstellung der Uebersetzung mit der contrefaçon. Darum heisst es in Art. 1 unseres Bundesgesetzes: „das Urheberrecht begreift auch das Uebersetzungsrecht in sich.“ Allein in Art. 2 Abs. 3 wird diese Befugniss gebannt in eine sog. Utilisationsfrist von 5 Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache. Wird während dieses Zeitraumes von dem ausschliesslichen Uebersetzungsrecht des Urhebers kein Gebrauch gemacht, so steht diese Befugniss jedem zu. Im Effect kommt es also ziemlich auf dasselbe heraus, wie wenn wir den entgegengesetzten Standpunkt adoptirt hätten.

Wenn man nun auch sagen wollte, wegen der bloss dispositiven Natur der betreffenden Bestimmung der Berner-Convention seien wir nicht genöthigt unser Gesetz zu ändern, so macht sich die Incongruenz doch sehr sonderbar. Ein mir naheliegendes Beispiel wird diess anschaulich machen. Mein Commentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht ist im Jahre 1884 in Zürich erschienen. Die Schutzfrist gegen eine unerlaubte Uebersetzung lief vom 1. Jenner 1885 bis 31. Dezember 1889. Nach allgemeiner Rechtsübung bzw. ausdrücklicher Gesetzesbestimmung, so z. B. nach dem deutschen Reichsgesetz von 1870 § 16, wird nämlich bei Berechnung der diesbezüglichen Fristen das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes in den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist nicht eingerechnet. Es kann also jetzt in der Schweiz jede beliebige französische oder italiänische Uebersetzung meines Werkes ohne weiteres publizirt werden. Wenn aber vor dem 31. Dezember 1894 in Frankreich, Belgien oder Italien ohne mein Wissen und ohne meine Einwilligung eine französische oder italiänische Uebersetzung erscheinen würde, so könnte ich dagegen klagend auftreten. Ich habe also im Gebiete der Unionsstaaten mehr Rechte als in meinem Vaterlande.

Es ist daher sehr zu wünschen, dass unsere fünfjährige Frist in eine zehnjährige umgewandelt werde.

6) Ein Artikel unseres Bundesgesetzes ist keineswegs

glücklich redigirt.¹⁾ Er hat mir nie gefallen und sollte bei einer Revision des Bundesgesetzes einer neuen sorgfältigen Prüfung unterstellt werden. Es ist Art. 7, der von dem Aufführungsrecht der dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke handelt. Da haben wir die Bestimmung, dass die Tantième den Betrag von 2% der Brutto-Einnahme der betreffenden Aufführung nicht übersteigen darf und dass, wenn die Bezahlung der Tantième gesichert ist, die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert werden kann. Es kann aber der Urheber eines solchen Werkes die Aufführung desselben an specielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht (Abs. 2.).

Wenn nun in Abs. 4 wie bereits erwähnt ganz allgemein erklärt wird, dass der Componist die Aufführung nicht verhindern könne, wenn die Bezahlung der Tantième gesichert sei (wann ist diess der Fall?), so ist wohl in diesem letzten Absatz hinzuzudenken „und wenn die publizirten speciellen Bedingungen erfüllt sind.“ Ich will auf alle die Fragen, die hier sich erheben, gar nicht weiter eintreten, und komme auf einen Streitpunkt, nämlich die Berechnung der 2%, unten beim französisch-schweizerischen Literar-Vertrag noch speciell zu reden. Was uns hier interessirt, ist das Verhältniss dieser Gesetzesparagrafen zur Berner-Convention Art. 9. Genauer besehen, liegt hier ein Widerspruch vor, der beseitigt werden muss. Während nämlich die Berner-Convention das Aufführungsrecht (*la représentation publique*) dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke (wie Opern, Operetten) schützt, indem sie diesen Werken die Vortheile der allgemeinen Bestimmungen von Art. 2 zusichert, macht dagegen das Bundesgesetz diesen Schutz abhängig davon, ob der Urheber eines solchen Werkes die öffentliche Aufführung desselben an specielle Bedingungen knüpfe, die an der Spitze desselben (also auf dem Titel) angezeigt sein müssen. Beim Mangel einer solchen Anzeige scheint das Aufführungsrecht nicht ge-

¹⁾ Vergl. meinen Commentar zum Bundesgesetz. S. 64 ff.

schützt, also frei zu sein. Bei einer Revision des Bundesgesetzes sollte dieses Recht wieder hergestellt werden.

Dieser letztere Boden (also ausdrücklicher Vorbehalt) ist derjenige, auf welchen sowohl das Bundesgesetz als die Berner-Convention die musikalischen Compositionen stellen. Letztere hat nämlich in dieser Frage den Standpunkt der deutschen Gesetzgebung und keineswegs den des französischen Rechtes adoptirt. Aber diese Uebereinstimmung ist nicht vorhanden bei dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken.

Der Vorbehalt des Aufführungsrechtes, welchen die Berner-Convention verlangt, bezieht sich also nur auf die Tonwerke und zwar sogar bloss auf die gedruckten musikalischen Compositionen. Man darf also wohl die Vorschriften des Bundesgesetzes im gleichen Sinne interpretiren, weil es vorschreibt, dass die speciellen Bedingungen an der Spitze des Werkes veröffentlicht werden müssen.

Bei einer künftigen Revision des Art. 7 des Bundesgesetzes wird man, um völlige Klarheit zu gewinnen, wohl daran thun, nach dem Vorbild der Berner-Convention die Vorschriften über die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke einerseits und diejenigen über die musikalischen Compositionen andererseits auseinander zu halten und bei den letztern wiederum die gedruckten und die ungedruckten speciell zu erwähnen. Bei dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, ebenso bei noch ungedruckten Tonwerken soll es keines besondern Vorbehaltes bedürfen, um sich das Darstellungs- und Aufführungsrecht zu sichern; wohl aber ist ein solcher auf dem Titel der gedruckten musikalischen Compositionen nothwendig.

Die anderen Vorschriften der Berner-Convention geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Theils stimmen sie im wesentlichen mit unserm Bundesgesetz überein,¹⁾ theils geben sie nur Wegleitungen, wie z. B. Art. 10 betr. die sog. Adap-

¹⁾ So z. B. Bundesgesetz Art. 11 Z. 11 betr. die Musikdosen (Spielwerke) mit § 3 des Schlussprotokolls der Berner-Convention.

tationen. Mit Bezug auf die erlaubten Entlehnungen wird auch in Zukunft für uns Art. 11 des Bundesgesetzes seine Anwendung finden.

Wir können das Ergebniss der bisherigen Untersuchung so resumiren:

1) Die im Jahr 1886 in Bern geschlossene internationale Convention zum Schutz der literarischen und artistischen Werke bedingt an und für sich keine wesentliche Aenderung des schweizer. Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht vom 23. April 1883.

2) In Disharmonie befindet sich Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes mit Art. 5 der Berner-Convention rücksichtlich des Uebersetzungsschutzes. Es wäre zu wünschen, dass unsere fünfjährige Frist in eine zehnjährige umgewandelt würde.

3) Bei einer allfälligen Revision des Bundesgesetzes ist Art. 7 einer erneuerten sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und mit Art. 9 der Berner-Convention in Einklang zu bringen.

II.

Wie verhält sich nun die Berner-Convention zu den noch bestehenden vier Literar-Verträgen der Schweiz mit Frankreich, Deutschland, Belgien und Italien? Sind dieselben noch in Kraft? Sind sie durch die erstere ganz oder theilweise aboliert? Für die Beantwortung dieser Frage fällt zunächst Art. 15 Berner-Convention in Betracht, wonach die Regierungen der Unionsländer sich das Recht vorbehalten haben, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch die Union gewährt werden, einräumen. Ferner ist hinzuweisen auf den Zusatzartikel der Convention, welcher folgenden Passus enthält:

„Die unter heutigem Datum abgeschlossene Uebereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschliessenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte als ihnen solche

durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.“

Unter dieser Voraussetzung ist also das Nebeneinanderbestehen der Berner-Convention mit Separatverträgen zulässig und es kommt hinzu, dass die Schweiz jene früher geschlossenen Verträge, welche aus den Jahren 1867, 1868, 1881 und 1882¹⁾ datiren, noch gar nicht gekündet hat.

Die erwähnten vier Separatverträge existiren also in Kraft, insoweit nicht eine bindende Vorschrift der Berner-Convention an Stelle einer einzelnen Vertragsbestimmung getreten ist. Sie gelten aber namentlich mit Bezug auf Specialpunkte, welche die Berner-Convention nicht regulirt, wie z. B. der Schutz der Photographien, der im französisch-schweizerischen Vertrag stipulirt ist, und mit Bezug auf weitergehende Rechte der Urheber. Man kann sogar im Zweifel sein, ob die provisorischen Vorschriften über die bei Verletzung des Urheberrechts in der Schweiz anzuwendenden Grundsätze jetzt durch unser Bundesgesetz ersetzt seien. Nach dem Wortlaut jener vier Verträge muss man die Frage verneinen.

Diese letztern stammen aber aus einer Zeit, wo die Schweiz als solche noch keine Gesetzgebung betr. Urheberrecht besass. In Folge dessen wurden die Vorschriften des jetzt nicht mehr geltenden Konkordates von 1856 für die schweizerischen Gerichte als massgebend angenommen und z. B. die Dauer der Schutzfrist unter allen Umständen auf dreissig Jahre fixirt. Diese letztere Bestimmung kann unmöglich mehr zur Anwendung kommen, da sonst der Franzose, Italiäner u. s. f. weniger Rechte besässe als der Schweizer. Es ist auch in

¹⁾ Die Schweiz schloss zuerst im Jahr 1864 in Verbindung mit dem Handels- und Niederlassungsvertrag eine Literar-Convention mit Frankreich, welche im Jahr 1882 mit einigen kleinen Modifikationen erneuert wurde. Fast gleichlautend sind die Verträge mit Belgien von 1867 und mit Italien von 1868. Unterm 13. Mai 1869 wurde eine ähnliche Uebereinkunft geschlossen zwischen der schweizer. Eidgenossenschaft und dem norddeutschen Bund. Diese letztere wurde am 23. Mai 1881 erneuert und auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt.

allen diesen vier Separatverträgen ausdrücklich gesagt, dass jeder der vertragschliessenden Theile sich vorbehält, falls in seinem Lande die Gesetzgebung derart geändert werden sollte, dass eine Revision wünschenswerth erscheinen möchte, die Convention zu künden, und es lautet namentlich Art. 31 des deutsch-schweizerischen Vertrages („es ist jedoch verstanden, dass die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Theile verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniss abgeändert sind“) so bestimmt, dass ein Zweifel über die Nothwendigkeit dieser Massregel m. E. nicht bestehen kann. Die Verträge mit Deutschland, Italien und Belgien wurden in Verbindung mit Handelsverträgen abgeschlossen und für die gleiche Dauer in Kraft erklärt, was bei der Kündigung zu beobachten ist. Beim Vertrag mit Frankreich vom Jahr 1882 wurde diese Connexität, die nach der ersten Convention von 1864 ebenfalls bestanden hatte, gelöst. Nach meiner Ansicht müssen jene vier Verträge, sobald es zulässig ist, gekündet werden, und es hätte alsdann einfach die Berner-Convention und unser Bundesgesetz an deren Stelle zu treten. Auf diese einfache Weise sind wir in Folge der internationalen Convention mit Grossbritannien (inclusive seine sämmtlichen Colonien) und Spanien in ein Vertragsverhältniss getreten, ohne dass es noch besonderer Vereinbarungen bedurft hätte.¹⁾ Wenn früher oder später Schweden-Norwegen und Holland, oder, was ganz besonders zu begrüssen wäre, Oesterreich-Ungarn der Union beitreten, so werden wir ohne weiteres die gleichen Vortheile auch diesen Staaten gegenüber geniessen.

Wir würden dadurch grosse Einfachheit und Klarheit gewinnen. Dannzumal werden allen Vertragsstaaten gegenüber die stricten Vorschriften der Berner-Convention und im übrigen die Vorschriften des Bundesgesetzes auch für den internationalen Verkehr gelten. Wird vollends in der von uns ange-

¹⁾ In dieser Weise hat z. B. Italien seinen Literar-Vertrag mit Belgien am 14. Juli 1889 gekündet und erklärt, derselbe sei durch die Berner-Convention überflüssig geworden. Vergl. E. Rosmini, legislazione e giurisprudenza sui diritti d'autore. Milano 1890.

deuteten Weise das Bundesgesetz revidirt und mit der Berner-Convention in Harmonie gebracht, so dürfte eine Reihe von Unklarheiten und Zweifeln beseitigt sein. Ist es nicht rationell, dass die Schweiz auch auf den Gebieten, wo die Berner-Convention die einzelne Landesgesetzgebung vorbehält oder Separat-abkommen gestattet, sämtlichen Vertragsstaaten gegenüber die gleichen Grundsätze zur Anwendung bringe, so z. B. betreffend Uebersetzungen, erlaubte Entlehnungen, Erforderniss der Legitimation zur Klage?

Wünscht aber nach der Kündigung einer der vier genannten Staaten oder ein später der internationalen Union beitretender Staat mit der Schweiz über einzelne Materien besondere Vereinbarungen zu treffen, so kann und mag das geschehen, aber in einem Separatvertrag, welcher sich hierauf beschränkt und welcher sich als blosser Zusatz (articles additionnels) zur Berner-Convention darstellt.

Was nun speciell den Literar-Vertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882 betrifft, so bedarf dieser durchaus einer Revision; hier ist es mit der Kündigung allein nicht gethan. Die Nachbar-Republik wird ohne Zweifel wünschen noch neben der Berner-Convention einen Separat-Vertrag abzuschliessen, und da dürften insbesondere folgende drei Punkte ins Auge gefasst werden.

a) Nach dem erwähnten Vertrag von 1882 und im Gegensatz zu den Literar-Verträgen mit Deutschland, Italien und Belgien geniessen auch die französischen P h o t o g r a p h i e n einen Schutz gegen unerlaubte Nachbildung und zwar wie Kunstwerke, also während des Lebens des Urhebers und dreissig Jahre nach seinem Tode. Das schweizer. Bundesgesetz aber schützt die Photographien und andere ähnliche Werke nach Art. 9 nur während fünf Jahren, vom Tage der Einschreibung an gerechnet, welche hier vorgeschrieben ist. Nun sind trotz aller Vervollkommnungen die Photographien doch wirklich nicht den eigentlichen Kunstwerken beizuzählen und es rechtfertigt sich daher gewiss eine kürzere Schutzfrist. Die Berner-Convention enthält in Art. 1 des Schlussprotokolls eine Bestimmung, wonach — besondere Vereinbarungen vorbehalten —

im Unionsgebiet die Photographien nur geschützt werden, wenn und soweit es die betr. Landesgesetzgebung thut. Meines Erachtens sollte man sich auf diesen Boden stellen und auch photographischen Erzeugnissen von französischen Urhebern keinen andern und keinen längern Schutz gewähren, als wie ihn das Bundesgesetz für den internen Verkehr feststellt. Allein es muss hierüber etwas gesagt sein, um jeden Zweifel zu beseitigen.

b) Der erwähnte Literar-Vertrag hat in Art. 7 auch das sog. g e t h e i l t e Verlagsrecht sanctionirt; ebenso ist diess der Fall in den Verträgen mit Belgien und Italien; dagegen in dem deutsch-schweizerischen Vertrag ist es dahingefallen, wie auch das deutsche Gesetz vom Jahre 1870 dasselbe beseitigt hat. Die Berner-Convention hat diese bestrittene Materie gar nicht erwähnt und damit nach meiner persönlichen Ansicht¹⁾ sich stillschweigend auf den Standpunkt der Verwerfung desselben gestellt. An und für sich steht ja auch in Zukunft nichts im Wege, dass ein Urheber sein musikalisches oder dramatisches Werk gleichzeitig mehreren Musikalien- oder Buchhändlern mit der Verabredung in Verlag giebt, dass jeder Verleger das Werk nur in einem bestimmten Lande vertreiben darf. Es soll alsdann auf dem Titel ausdrücklich gesagt sein z. B. „édition interdite en France et autorisée pour l'Allemagne.“ Wir können die Vertragsfreiheit nicht beschränken, aber die Schweiz, in welcher mehrere Sprachen gesprochen werden, hat ein grosses Interesse daran, dass jene Usance nicht noch durch internationale Verträge bekräftigt werde. Es soll z. B. einer schweizerischen Musikalienhandlung gestattet sein, deutsche und französische Ausgaben von Opern (denn sie bedarf die einen für Zürich, Basel, die andern für Genf) zu verkaufen, ohne Reclamationen riskiren zu müssen.

c) Art. 20 des französisch-schweizerischen Literar-Ver-

¹⁾ Vergl. darüber meine oben S. 587 N. 2 cit. Schrift über den internationalen Schutz des Urheberrechts. v. Bar in seinem Internationalen Privatrecht II S. 255 ist anderer Ansicht. Die Frage ist jedenfalls eine offene.

trages ist nicht in Uebereinstimmung mit Art. 9 Berner-Convention und sollte gerade im Sinne der letztern abgeändert werden. Dieselbe Incongruenz, die wir schon rücksichtlich Art. 7 unseres Bundesgesetzes hervorhoben, tritt uns hier wieder entgegen, nur in praxi in verstärktem Masse. Nach jenem Art. 20 sollen nämlich die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Frankreich zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke, sei es in der Originalsprache oder in Uebersetzung, den nämlichen Schutz geniessen welchen die Gesetze in Frankreich den schweizerischen Verfassern oder Componisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren oder künftig gewähren werden. Mit andern Worten, es soll also mit Bezug auf die Tantième-Berechtigung bei Aufführung von Dramen, Opern, Concertstücken u. s. f., die in Frankreich publizirt wurden, in der Schweiz französisches Recht zur Anwendung gebracht werden. Dieses letztere kennt aber die Einschränkung nicht, welche die Berner-Convention für die musikalischen Werke feststellt (s. oben), und ebensowenig kennt es eine Maximaltantième wie das schweizer. Bundesgesetz, sondern überlässt diess der Vereinbarung der beteiligten Parteien.

In Frankreich ist jedes zuerst dort durch den Druck veröffentlichte Musikstück zu einer Aufführungstantième berechtigt, bis es dem domaine public anheimgefallen ist.

Den Standpunkt, den die Berner-Convention mit Bezug auf musikalische Compositionen einnimmt und der durchaus der in Deutschland und in der Schweiz geltenden Uebung entspricht, haben wir oben genau präzisirt. Nun ist aber Art. 20 der Convention mit Frankreich durch Art. 2 und 9 der Berner-Convention nicht aufgehoben, wie man etwa auf den ersten Blick, gestützt auf den Satz *lex posterior derogat priori*, vielleicht wähnen möchte, sondern er gilt noch immer, einmal weil dieser Separatvertrag nicht gekündet ist, und sodann wesentlich deshalb, weil gerade dieser Artikel den Autoren weitergehende Rechte verleiht als die Berner-Con-

vention. Das ist denn auch in gerichtlichen Urtheilen, namentlich von Genf, mehrmals ausgesprochen worden.¹⁾

Haben wir nun oben schon darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, dass Art. 7 des Bundesgesetzes in Harmonie gebracht werde mit der Berner-Convention, so wollen wir auch in einem Separatvertrag mit Frankreich nicht etwas anderes stipuliren. Die Klarheit und die Einfachheit verlangt, dass überall dasselbe gelte, und von der Anwendung der französischen Gesetzgebung in der Schweiz darf künftig keine Rede sein. Noch möchte ich auf zwei Inconvenienzen aufmerksam machen, die der jetzige Rechtszustand mit sich führt. Der deutschschweizer. Literar-Vertrag enthält in Art. 17 mit Bezug auf den Schutz musikalischer und dramatischer Werke, welche im Gebiete des norddeutschen Bundes (jetzt des ganzen deutschen Reiches) zum ersten Mal veröffentlicht oder aufgeführt wurden, hinsichtlich des Schutzes in der Schweiz die sog. Meistbegünstigungsklausel. Es könnte daher unter Umständen die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch deutsche Tonsetzer ähnlich wie französische Componisten behandelt werden müssen.

Im Fernern ist Folgendes zu erwähnen. Zur Wahrung der Urheberrechte hat sich in Frankreich die Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique mit Sitz in Paris gebildet. Diese unterhält überall und so auch in der Schweiz zahlreiche Agenten und Unteragenten, welche sich eine möglichste Ausbeutung des Aufführungsrechtes zur Aufgabe machen und zuweilen an einzelne Musiker, Concert- und Theater-Directionen ganz unverschämte Zumuthungen stellen. Da nun auch belgische, deutsche, selbst russische Componisten jener Gesellschaft beigetreten sein sollen, so stellen jene Agenten auch Forderungen, zu denen sie gar nicht berechtigt sind,

¹⁾ Vergl. Urtheil der Cour de justice civile v. Genf v. 23. Mai 1889 i. S. Audran im Droit d'auteur II S. 77. Urtheil desselben Gerichtshofes v. 14. Juli 1890 i. S. Ch. Gounod c. Mayer, Kunz et Cie. Droit d'auteur III S. 98 ff. und Urtheil des Amtsgerichtes von Bern v. 26. Juni 1889 i. S. Société des auteurs etc. à Paris c. Vaupel abgedruckt in der Revue der Gerichtspraxis VIII N. 14.

denn nach dem cit. Art. 20 geniessen nur die in Frankreich domicilirten Componisten den Schutz jenes Vertrages, aber auch sie keineswegs für alle ihre Compositionen, sondern nur für diejenigen, welche nach dem 16. Mai 1882, dem Tag des Inkrafttretens desselben, zum ersten Mal in Frankreich entweder veröffentlicht oder aufgeführt worden sind. Viele Tonwerke derselben sind aber in Mainz, Leipzig oder in Genf erschienen.

Sodann ist von manchen französischen Agenten schon das Begehren gestellt worden, 2^o/_o Tantième der Brutto-Einnahme des ganzen Concertes abzuliefern, während das tantièmeberechtigte Musikstück einen sehr bescheidenen Platz im Programm einnahm. Nun spricht sich allerdings unser Bundesgesetz nicht mit der nöthigen Klarheit hierüber aus; aber eine rationelle Interpretation kann doch gewiss nicht dazu führen, dass für eine Ouvertüre oder ein einzelnes geschütztes Lied die ganze Concerteinnahme der Berechnung zu Grunde gelegt werde. Indessen auch die Quote innerhalb der 2^o/_o Brutto-Einnahme für den einzelnen Tantième-Berechtigten lässt sich nur schwer genau feststellen und es bleibt wohl nichts anderes übrig als eine Vertheilung der gesammten Einnahmen unter die einzelnen geschützten Nummern und zwar zu gleichen Theilen.

Der Missbrauch, der von Seite französischer Agenten mit dieser Tantième-Jagd getrieben wurde, hat eine grosse Zahl von schweizerischen Musikgesellschaften veranlasst eine Petition¹⁾ an den h. Bundesrath zu richten, dahin gehend, es möchte der Literar-Vertrag mit Frankreich gekündet und beim Abschluss eines neuen im Anschluss an die Berner-Convention klar und deutlich gesagt werden, dass der käuflich erworbene Besitz des sämmtlichen zur Aufführung eines Werkes nothwendigen Materials ohne jede weitere Erlaubniss oder Abgabe an Autor oder Verleger zur Aufführung berechtigt, insofern nicht auf

¹⁾ Abgedruckt in der Schweizer. Musikzeitung und Sangerblatt, Jahrgang XXX N. 12, S. 163 ff. Vergl. auch hiezu die treffliche Abhandlung von Prof. Dr. A. Schneider, der Schutz des musikal. Kunstwerks in der Schweiz. Zurich 1885.

jedem Exemplar jeder Auflage eines Werkes, ein auf die Ausführung bezüglicher Vorbehalt gemacht wurde. Jedermann muss bei einem musikalischen Werk ohne weiteres selbst sehen können, was Rechtens ist.

Ich kann meinerseits diese Petition nur voll und ganz unterstützen; sie ist durchaus gerechtfertigt. Gestützt aber auf alle obigen Ausführungen will ich den zweiten Theil meiner Untersuchung folgendermassen zusammenfassen:

1) Die noch in Kraft bestehenden Literar-Verträge mit Frankreich, Deutschland, Italien und Belgien¹⁾ sind vom schweiz. Bundesrath zu kündigen. An ihre Stelle tritt die Berner-Convention. Wünscht einer der obigen Staaten noch ausserdem eine specielle Materie aus dem Gebiet des Urheberrechts vertraglich zu reguliren, so hat diess in einer Separat-Convention zu geschehen, welche sich hierauf beschränkt.

2) Der Literar-Vertrag mit Frankreich vom Jahr 1882 ist vor dem 1. Februar 1891 auf 1. Februar 1892 zu kündigen.

3) Beim Abschluss einer neuen Separat-Convention mit Frankreich sind insbesondere folgende Punkte ins Auge zu fassen:

a) der Schutz der Photographien gemäss unserm Bundesgesetz;

b) die Streichung einer Vorschrift über das sog. getheilte Verlagsrecht;

c) die Aenderung des Art. 20 des cit. Vertrages im Sinne von Art. 9 der Berner-Convention.

Die Tendenz des heutigen in so grossartiger Weise sich entfaltenden internationalen Rechtes geht nach Vereinfachung des Verkehrs und der Rechtsnormen. Es liegt darin ein ge-

¹⁾ Nach einer gef. Mittheilung, die mir erst in den letzten Tagen gemacht wurde, ist der belgisch-schweizerische Literarvertrag bereits von Seite der Eidgenossenschaft gekündigt. Eine amtliche Veröffentlichung dieser Thatsache ist mir unbekannt; dagegen findet sich eine diesbezügliche Notiz im *Droit d'auteur* III (1890) N. 6 p. 66.

sundes Gegengewicht gegenüber den so complizirten Verhältnissen in denen wir leben. Rechtsgebiete, die durch Staatsverträge unter einzelnen Nationen geregelt sind, können nicht verschiedenen Regeln im internen und im internationalen Verkehr unterstellt werden. Den schweizerischen Juristen fällt hier eine besonders dankbare, wenn auch schwierige Aufgabe zu, weil wir zunächst die interkantonalen Beziehungen regeln müssen. Unser Wahrspruch sei:

Wahrheit, Klarheit, Einfachheit!

III.

Vortrag

von

Herrn Professor Dr. F. MEILI in Zürich.

**Das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom
29. Juni 1888.**

(Im Auszuge.)¹⁾

Nach sehr mühsamen Anstrengungen hat sich die Schweiz einen Codex des modernen Industrierechtes geschaffen:

1. Das Gesetz betr. die Fabrik- und Handelsmarken, 1879.
2. Das Gesetz betr. gewerbliche Muster und Modelle, 1888.
3. Das Gesetz betr. Erfindungspatente, 1888.

Auch der schweizerische Juristenverein hat sich mit dieser nun als *propriété industrielle* bezeichneten Materie beschäftigt (in Genf 1878), so dass auch er sich das Verdienst zuschreiben

¹⁾ Der Vortragende hat die hier behandelten Fragen in einer Brochure weiter verarbeitet, die unter dem Titel: „*Die Principien des schweizerischen Patentgesetzes*“ erschienen ist (Zürich bei Orell Füssli & Cie). Es folgt daher an diesem Orte nur ein Auszug aus dem Vortrage, soweit es zum Verständnisse der Diskussion notwendig erschien.